

Ausfertigung



Eingegangen

23. SEP. 2009

Sievers-Römhild & Hering
Rechtsanwältinnen

Landgerichtszeichen:
2 RKO 90/09

Verkündet am: 10.09.2009

gez. Hennemann
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Pfalzgas GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Martin Weinzierl, Wormser
Str. 123, 67227 Frankenthal (Pfalz)
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sievers-Römhild & Hering, Spitalwiese 8
a, 55425 Waldalgesheim

w e g e n Forderung

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankenthal (Pfalz)
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht **Thiel** und die Handelsrichter **Ue-**
berheide und **Hofmann** aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Septem-
ber 2009

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 147,26 € (i. W. einhundertsiebenundvierzig 26/100 €) zu zahlen nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.12.2008 zuzüglich vorgerichtlicher Kosten in Höhe von 39,00 €.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(ohne Tatbestand gem. § 313 a Abs.1 S.1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten gem. § 433 Abs.2 BGB die vollständige Bezahlung des Kaufpreises für das von ihr für den Verbrauchszeitraum vom 5. Dezember 2007 bis 2. Dezember 2008 aus dem klägerischen Netz abgenommene Erdgas gem. Rechnung vom 12. Dezember 2008 (Bl. 21, 22 d.A.) verlangen.

Die von der Beklagten vorgenommene Kürzung der Rechnung um 147,26 € im Hinblick auf ihren Widerspruch gegen die im Verbrauchszeitraum erfolgten Gaspreiserhöhungen zum 1. Juli und 1. Oktober 2008 durch die Klägerin ist zu Unrecht erfolgt. Sie hat für das von ihr verbrauchte Gas die von der Klägerin ihrer Rechnung zugrunde gelegten Verbrauchspreise und nicht nur die bis zum 1. Juli 2008 geltenden Preise zu bezahlen.

Dabei konnte dahinstehen, ob es sich bei dem Gasbezugsverhältnis der Parteien um ein Tarifvertragsverhältnis oder ein Sondervertragsverhältnis handelt; in beiden Fällen gilt nämlich mangels ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung der Parteien die

GasGVV (Gasgrundversorgungsverordnung), welche die Klägerin zu einseitigen Preisanpassungen, also auch zu Preiserhöhungen, berechtigt.

Mit ihrem Einwand, die von der Klägerin nach den Erhöhungen von Juli und Oktober 2008 geforderten Gaspreise seien unbillig (§ 315 Abs.3 BGB), kann die Beklagte nicht gehört werden.

Wie die Klägerin unbestritten ausgeführt hat, bieten seit dem Jahre 2007 in ihrem Versorgungsbereich eine Vielzahl anderer (Konkurrenz-)Unternehmen den Verbrauchern Gas an, von denen sich die Beklagte hätte versorgen lassen können, was sie indessen ungeachtet ihres gem. § 5 Abs. 3 GasGVV bestehenden Sonderkündigungsrechtes im Falle von Preiserhöhungen nicht getan hat. Vielmehr hat sie an dem Versorgungsvertrag mit der Klägerin festgehalten.

Wer aber, wie die Beklagte, an einem Versorgungsvertrag trotz bestehender Kündigungsmöglichkeit festhält, handelt treuwidrig (§ 242 BGB), wenn er den Vertragspartner zu einem Nachweis der Billigkeit seiner Preise zwingen will (vgl. LG München II, Urteil vom 24.5.07 – 8 S 6848/06 – so auch Kammerurteil vom 15.06.09 – 2 HK O 34/09 – betreffend einen Stromlieferungsvertrag, rechtskräftig).

Soweit die Beklagte im Zusammenhang mit der Öffnung der Gasmärkte die Auffassung vertritt, es bestehe auf den Märkten der leitungsgebundenen Energieversorgung kein funktionsfähiger Wettbewerb, und das Netzentgelt und auch die Erzeugerpreise seien auf Grund verfestigter Marktstrukturen überhöht, bedarf diese Frage im Streitfall keiner Klärung durch die Kammer. Entscheidend ist, dass die Beklagte die Wahl zwischen mehreren Gasanbietern hatte und ungeachtet dessen an der Klägerin als Versorger festhalten hat.

Wenn die Preise aller Anbieter überhöht sind, wie die Beklagte meint, ist es Aufgabe der Kartellbehörden, dagegen einzuschreiten.

Als Einwand gegenüber einer Kaufpreisforderung aus einem Gasliefervertrag kann dieses Argument keine Geltung beanspruchen.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

Die Zinsforderung und der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Kosten sind aus §§ 286 Abs.2 Nr.1, 288 Abs.1 S.2 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 713 ZPO.

Thiel
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Ueberheide
Handelsrichter

Hofmann
Handelsrichter



als Urkundenbesitzerin
der Geschäftsstelle